

(Nr. 427.) Petition der Hebamme Emilie verw. Dräger in Löbtau und Genossen, Gewährung von laufenden Unterstützungen an ältere Hebammen betreffend.

Präsident von Zehmen: Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Berathung, da sie in Zusammenhang steht mit Cap. 59 des Budgets. Vorläufig ist der Gegenstand der zweiten Deputation zuzuweisen.

(Nr. 428.) Petition Emil Preusche's in Geißmannsdorf und Genossen, Einführung des Körzwanges für Zuchtbulen betreffend.

(Nr. 429.) Desgleichen des landwirthschaftlichen Vereins u. s. w. zu Rottmarsdorf und Genossen, dasselbe betreffend.

Präsident von Zehmen: Ebenso wie die früheren gleichen Petitionen an die erste Deputation zu überweisen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Reich wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Oberbürgermeister Dr. André wegen dringender Berufsgeschäfte und aus gleichem Grunde der Herr Medicinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld.

Um Urlaub haben nachgesucht der Herr Oberhofprediger Dr. Meier wegen Beitwohnung der theologischen Prüfungen an der Universität Leipzig als Commissar auf die Zeit vom 3. bis 10. März d. J.

„Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Dann hat noch Herr Bischof Dr. Bernert wegen fortdauernden Krankseins für den 3. bis 9. März um Urlaub gebeten.

„Die Kammer bewilligt wohl auch diesen Urlaub?“

Einstimmig: Ja.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht der: „Bericht der vierten Deputation über: a) die Petition der Gemeinden Bschocken und Genossen um Abänderung des § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, und b) die Petition des Kirchen- und Schulvorstandes zu Hartenstein um Abweisung der unter dieselbe gelangten Petition und Stehenlassen der erwähnten Gesetzesvorschrift.“

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 65.)

Berichterstatter der Majorität ist Herr Bürgermeister Beutler, der Minorität Herr Oberbürgermeister Runge.

Referent der Majorität Bürgermeister Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Es liegt Ihnen über die Petitionen ein schriftlicher Bericht sowohl der Mehrheit, als der Minderheit Ihrer Deputation vor, und ich kann mich deshalb auf nur wenige Worte beschränken, die sich auf zwei Punkte beziehen. Einmal habe ich zu erwähnen, daß erst in der letzten Sitzung, in welcher Ihre Deputation sich mit der vorliegenden Sache beschäftigt hat, festgestellt werden konnte, daß die Mehrheit nicht der Ansicht des Herrn Berichterstatters, welcher von vornherein die Angelegenheit bearbeitet hatte, zustimmen konnte und daß deshalb ein anderer Berichterstatter für die Mehrheit zu bestellen war. Es ist daher gekommen, daß das gesammte geschichtliche Material in dem Bericht der Minderheit Aufnahme gefunden hat und daß ich als Berichterstatter der Mehrheit davon absehen konnte, schon um Wiederholungen zu vermeiden, dies in ausgezeichnete Weise bearbeitete Material noch einmal aufzunehmen.

Sodann gestatten Sie mir, auf einen Punkt einzugehen, der die Sache selbst betrifft und welcher nach Ansicht verschiedener Herren in dem Mehrheitsbericht nicht ausreichend erläutert worden ist. Es ist von mir auf Seite 3 gesagt worden:

„Was nun die rechtliche Beurtheilung der Sache anbelangt, so glaubte zunächst die Deputation, aus der Petition keine ausreichende Veranlassung zur Erörterung der Frage hernehmen zu dürfen, ob § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838 mit Recht auch auf die Vertheilung der Schullasten anzuwenden und ob weiter, nachdem diese Frage seit langen Jahren in der Verwaltung und Rechtsprechung bejaht worden ist, die hiernach bestehende Abgrenzung der Schulbezirke auch der Vertheilung der Dotationen an die Schulgemeinden zu Grunde zu legen sei.“

Ich möchte mit wenig Worten begründen, warum wir auf diese Frage nicht eingegangen sind: einmal aus dem Grunde, weil die Petenten selbst von der Voraussetzung ausgehen, daß § 11 des Parochiallastengesetzes ohne Weiteres auch für die Schullasten gilt; denn sie sagen: wir bitten um Aufhebung dieses § 11, damit künftig Parochial- und Schullasten anders vertheilt werden. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, daß sie von der Voraussetzung ausgehen, es sei unbestritten § 11 auch auf die Schullasten anzuwenden. Weiter aber ist in § 7 des Volksschulgesetzes ausdrücklich sanctionirt worden, daß das Parochiallastengesetz auch auf die Erhebung der Volksschullasten Anwendung findet. Es heißt, wie auch